

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE TEILNAHME VON AMATEURMANNSCHAFTEN DER VEREINE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL - BUNDESLIGA IN DEN BEWERBEN DER LANDESVERBÄNDE

gültig ab 1.7.2018

§ 1 Verpflichtung zur Stellung einer Amateurmansschaft durch einen Verein der 1. Leistungsstufe

- (1) Die Vereine der 1. Leistungsstufe sind verpflichtet, eine Amateurmansschaft zu stellen.
- (2) Diese soll in der höchsten Klasse des Landesverbandes spielen. Im Einstiegsjahr kann die Amateurmansschaft auch eine Leistungsstufe darunter eingeteilt werden. Die Einteilung obliegt den Landesverbänden, doch ist eine sportlich ansprechende Lösung anzustreben.

§ 2 Recht zur Stellung einer Amateurmansschaft durch einen Verein der 2. Leistungsstufe

- (1) Die Vereine der 2. Leistungsstufe haben das Recht, eine Amateurmansschaft zu stellen.
- (2) Diese soll in der zweithöchsten Leistungsstufe des Landesverbandes spielen. Für Vereine der 2. Leistungsstufe soll auch einvernehmlich ein Einstieg weiter unten – je nach Leistungspotential des Vereins – möglich sein. Dies sollte bei bilateralen Gesprächen mit den einzelnen Landesverbänden vereinbart werden. Bei Nennung einer Amateurmansschaft eines Vereines der 2. Leistungsstufe muss sich dieser verpflichten, mit dieser Amateurmansschaft mindestens 3 Spieljahre lang an der Meisterschaft des jeweiligen Landesverbandes teilzunehmen.
- (3) Die Amateurmansschaften müssen für das jeweils kommende Spieljahr bis 30. April bei den Landesverbänden gemeldet werden, wobei mitzuteilen ist, ob auch eine Reservemansschaft teilnimmt. Mögliche Aufsteiger müssen ebenfalls bis 30. April ihre Absichtserklärung beim Landesverband deponieren.

§ 3 Nichtteilnahme

Ein Verein der 1. Leistungsstufe, der seiner Verpflichtung zur Teilnahme nicht nachkommt, hat eine Pönale von € 7.500,- zugunsten des betreffenden Landesverbandes zu entrichten, ein Verein der 2. Leistungsstufe eine Pönale von € 3.750,-, wenn er sich anmeldet und danach nicht teilnimmt.

§ 4 Aufstiegsrecht

- (1) Für die Amateurmansschaften der Vereine der Bundesliga besteht ein Aufstiegsrecht. Dieses reicht bis in die Spielklasse unterhalb jener der jeweiligen Kampfmansschaft und höchstens bis

zur 2. Leistungsstufe. Die Amateurmannschaft muss zumindest eine Spielklasse unter der Kampfmannschaft spielen. Gegebenenfalls ist sie in Folge des Abstiegs der Kampfmannschaft ebenfalls zum Abstieg in eine niedrigere Spielklasse verpflichtet.

- (2) Die jeweiligen Vereine der Bundesliga haben für jede an der 3. Leistungsstufe teilnehmende Amateurmannschaft eine Teilnahmegebühr in Höhe von Euro 10.000,- pro Spieljahr jeweils vor Saisonbeginn an den bewerbsführenden Landesverband zur gleichteiligen Aufteilung an die teilnehmenden Regionalligavereine unter Außerachtlassung der Amateurmannschaften zu bezahlen.

§ 5 Spielberechtigung

- (1) In der Amateurmannschaft dürfen höchstens 4 Spieler, die nicht mehr für die U23 spielberechtigt sind, zum Einsatz kommen bzw. am Spielbericht nominiert werden. Für die nachstehenden Einsatzregelungen ist es unerheblich, ob an einem Spieltag das Spiel der Kampfmannschaft vor oder nach dem Spiel der Amateurmannschaft stattfindet.
- (2) Spielt ein Spieler an einem Spieltag mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) in der Kampfmannschaft, so ist er
 - a) in dem am selben Spieltag stattfindenden Spiel der Amateurmannschaft bzw. – sofern am selben Spieltag kein Spiel der Amateurmannschaft stattfindet – in dem nächsten Spiel der Amateurmannschaft
 - b) und in dem darauf folgenden Spiel der Amateurmannschaft nicht spielberechtigt.
- (3) Für einen Spieler, der noch für die U22 spielberechtigt ist, gilt die Beschränkung des Abs. 2 lit. b nicht.
- (4) Spielt ein Spieler in einem der letzten beiden Spiele des Meisterschaftsbewerbes der Kampfmannschaft mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit), so ist er für die restlichen Spiele im noch laufenden Meisterschaftsbewerb der Amateurmannschaft nicht spielberechtigt. Ist der Spieler noch für die U22 spielberechtigt, so gilt diese Beschränkung nur für den Fall, dass er mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) am letzten Spiel des Meisterschaftsbewerbes der Kampfmannschaft teilgenommen hat.
- (5) Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit werden für die Frage der Spielberechtigung nach Abs. 2 und 3 die Einsätze in der Kampfmannschaft des abgehenden Vereines herangezogen.
- (6) Für die in diesem Paragraphen erläuterte Spielberechtigung, werden lediglich die Einsätze in der Meisterschaft herangezogen. Die Spiele bzw. Einsätze im ÖFB-Cup sind nicht in die Berechnungen mit einzubeziehen.
- (7) Die Torleute sind von diesen Beschränkungen ausgenommen.

§ 6 Sonderregelung Übertrittszeit

Spieler, die zwischen dem Ende der Sommerübertrittszeit für Landesverbandsvereine und dem Ende der Sommerübertrittszeit für Bundesligavereine für einen Verein der Bundesliga angemeldet werden, dürfen bis zur nächsten Übertrittszeit nur dann in deren an den Bewerbungen der Landesverbände teilnehmenden Amateurmansschaften eingesetzt werden, wenn sie für die U-23 spielberechtigt sind.

§ 7 Reservemannschaften

Die Amateurmansschaften der Bundesligavereine sind von der Verpflichtung, eine Reservemannschaft stellen zu müssen, befreit. Eine freiwillige Teilnahme ist jedoch möglich.

§ 8 Eintrittskarten

Der Bundesligaverein stellt für den Fall, dass das Spiel der Amateurmansschaft als Vorspiel zum Spiel der Kampfmannschaft des Bundesliga-Vereins stattfindet, dem Landesverbandsverein 50 Freikarten (und 2 VIP-Karten) zur Verfügung.